



Satzung der Bürgerstiftung Schwäbisch Gmünd

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen " Bürgerstiftung Schwäbisch Gmünd
- (2) Ihr Sitz ist Schwäbisch Gmünd.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist keine kommunale Stiftung im Sinne von § 101 GemO.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. der Abgabenordnung. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 erhalten keine Zuwendungen der Stiftung.
- (2) Die Stiftung fördert neben Zwecken der allgemeinen Wohlfahrtspflege, zu denen auch Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sozialer Missstände und zur Hilfe von Randgruppen zählen, auch Initiativen und Projekte der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 100.000,- DM. Das Anfangsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Zugriff auf die Substanz des Anfangsvermögens ist nur bei Unvermeidbarkeit und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 3/4 Mehrheit aller Mitglieder zulässig. Das Vermögen ist in einem solchen Fall unverzüglich wieder aufzufüllen.
- (2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zuwendungen Dritter und durch Ansammlung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 4 Erträge, Spenden, Erbschaften und Vermächtnisse

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und zur Abdeckung der Kosten der Stiftung verwendet werden.
- (2) Zuwächse durch Spenden unter Lebenden oder durch Verfügungen von Todes wegen können zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden. Vorrangig ist dabei der Wille der Spender/innen bzw. Erblasser/innen zu beachten.

§ 5 Organ der Stiftung

- (1) Der Vorstand ist das Organ der Stiftung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhalten keine Sitzungsgelder, jedoch Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6 Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:



- a) Oberbürgermeister/in
 - b) je ein/e Vertreter/in der Fraktionen des Gemeinderats aus deren Mitte
 - c) 4 weitere von den Vorstandsmitgliedern a) - b) Gewählte aus dem Kreis der Spender/innen und/oder unabhängige Repräsentanten/innen der Einwohnerschaft. Nicht wählbar sind (weitere) Mitglieder städtischer Organe und Organmitglieder von Institutionen, die als Empfänger von Leistungen der Bürgerstiftung in Betracht kommen.
- (2) Die Benennung der gemeinderätlichen Mitglieder durch die einzelnen Fraktionen erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Die Abberufung und die Benennung eines neuen Mitglieds durch die Fraktion ist jederzeit möglich.
- (3) Die gemäß Absatz 1 c) zugewählten Mitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig.
- (4) Vorsitzender des Vorstands ist der/die Oberbürgermeister/in. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Vorstands gewählt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens.
 - b) Vergabe etwaiger Erträge des Stiftungsvermögens und der Zuwendungen Dritter.
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung.
 - d) Aufstellung des Haushalts- und Wirtschaftsplans.
 - e) Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts.
 - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstands an die Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand gegen Kostenersatz der Hilfe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd oder anderer Personen bedienen. Mitglieder des Vorstands können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der /die Vorsitzende des Vorstands - im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in - vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (3) Änderungen dieser Satzung, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands.
- (4) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.



§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 10 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Zweckänderung, Satzungsänderung

(1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks sind nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Die Beschlüsse hierüber bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 11 Anfall des Stiftungsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Stadt Schwäbisch Gmünd.

(2) Die Stadt Schwäbisch Gmünd hat das Vermögen vorrangig für die Zwecke nach § 2 oder hilfsweise für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Schwäbisch Gmünd, den 9. Juli 1999

Dr. Gerhard Rembold
Oberbürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die von der Stadt Schwäbisch Gmünd mit Stiftungsurkunde vom 09.07.1999 errichtete "Bürgerstiftung Schwäbisch Gmünd" mit der vorstehenden Satzung gem. § 80 BGB i.V.m. den §§ 3 und 5 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 durch Verfügung von heute genehmigt.

Stuttgart, den 26.07.1999
Regierungspräsidium Stuttgart